

Gültig ab: 01.04.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Sozialversicherung der Leistungsbezieher
Arbeitslosengeld
Kranken- und Pflegeversicherung
Prüfungen

Aktualisierung Stand 04/2026**Wesentliche Änderungen**

Aktualisierung der BISS-Auswertung als Prüfhilfe.

- FW 7.1 Abs. 6

Ergänzung der Möglichkeit der verschlüsselten Kommunikation zwischen der BA und externen Kommunikationspartnern (z.B. BAS).

- FW 7.1 Abs. 9

Aktualisierung zur Erhebung von Säumniszuschlägen nach der Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 12.12.2024 (Az B 12 R 11/22 R) und der Änderung der Rechtsauffassung bei Prüfbeanstandungen, die auf Fehler in Folge eines Versehens beruhen.

- FW 7.2 Abs. 4

Aktualisierung Stand 04/2024**Wesentliche Änderungen**

Ergänzung aufgenommen, dass zur Erstellung von COLIBRI-Auswertungen im OS ein berechtigter Anwender (meist Teamleiter) mit der Berechtigung über „COLIBRI-Auswertungen“ die Abfragen erstellen muss. Sie sind am nächsten Arbeitstag abrufbar.

- FW 7.1 Abs. 6

Konkretisierung, da keine inhaltliche Prüfung durch Zentrale bei Prüfmitteilungen, -anhörungen und -bescheiden vorgenommen wird.

- FW 7.2 Abs. 2

Aktualisierung Stand 01/2022**Wesentliche Änderungen**

Prüfungen können alternativ zur Vor-Ort-Prüfung ortsunabhängig unter Nutzung des virtuellen Desktop durchgeführt werden.

- FW 7.Abs. 3

Die DV-Zugriffe für Prüfungen werden zentral vergeben und verwaltet.

- FW 7.1 Abs. 2

Der Vordruck für die schriftliche Prüfankündigung wurde um die Möglichkeit der ortsunabhängigen Prüfungsdurchführung angepasst

- Anlage 1

Säumniszuschläge können nur bei zumindest bedingtem Vorsatz erhoben werden

- FW 7.2 Abs. 4

Gesetzestext**§ 251 SGB V – Tragung der Beiträge durch Dritte**

...

(5) Die Krankenkassen sind zur Prüfung der Beitragszahlung berechtigt. In den Fällen der Absätze 3, 4 und 4a ist das Bundesamt für Soziale Sicherung zur Prüfung der Beitragszahlung berechtigt. Ihm sind die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung kann die Prüfung durch eine Krankenkasse oder einen Landesverband wahrnehmen lassen; der Beauftragte muss zustimmen. Dem Beauftragten sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Beauftragte darf die erhobenen Daten nur zum Zweck der Durchführung der Prüfung verarbeiten. Die Daten sind nach Abschluss der Prüfung zu löschen. Im Übrigen gelten für die Datenverarbeitung die Vorschriften des Ersten und Zehnten Buches.

§ 60 SGB XI – Beitragszahlung

...

(3) ...

In den Fällen des § 252 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches ist das Bundesamt für Soziale Sicherung als Verwalter des Gesundheitsfonds, im Übrigen sind die Pflegekassen zur Prüfung der ordnungsgemäßen Beitragszahlung berechtigt.; § 251 Absatz 5 Satz 3 bis 7 des Fünften Buches gilt entsprechend. § 24 Abs. 1 des Vierten Buches gilt. ...

§ 197 BGB – Dreißigjährige Verjährungsfrist

(1) In 30 Jahren verjähren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. ...

3. rechtskräftig festgestellte Ansprüche,

§ 24 SGB IV – Säumniszuschlag

(1) Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre.

(2) Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

...

§ 86a SGG

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt

1. bei der Entscheidung über Versicherungs-, Beitrags- und Umlagepflichten sowie der Anforderung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen öffentlichen Abgaben einschließlich der darauf entfallenden Nebenkosten,

2. in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und der Bundesagentur für Arbeit bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung entziehen oder herabsetzen,

3. für die Anfechtungsklage in Angelegenheiten der Sozialversicherung bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung herabsetzen oder entziehen,

...

Inhalt

Aktualisierung Stand 04/2026	2
Aktualisierung Stand 04/2024	2
Aktualisierung Stand 01/2022	2
Gesetzestext	3
§ 251 SGB V – Tragung der Beiträge durch Dritte	3
§ 60 SGB XI – Beitragszahlung	3
§ 197 BGB – Dreißigjährige Verjährungsfrist	3
§ 24 SGB IV – Säumniszuschlag	3
§ 86a SGG	4
Inhalt	5
Fachliche Weisungen	6
7. Prüfung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung	6
7.1. Prüfungsvorbereitung	6
7.2. Prüfbeanstandung	8
7.3. Fehlerschwerpunkte	9

Fachliche Weisungen

7. Prüfung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung

Stand: Aktualisierung 04/2024

(1) Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) ist zur Prüfung der Beitragszahlung berechtigt ([§ 251 Abs. 5 SGB V](#)). Die AA haben angemessene Prüfhilfen (Arbeitsplatz, IT-Auswertungen) zu leisten.

(2) Die AA benennen den RDen jeweils zum 10.04. eines Jahres, die RDen der Zentrale jeweils zum 30.04. eines Jahres Ansprechpartner für die Prüfungen, die den Prüfkraften des BAS zur Verfügung stehen.

(3) Die Prüfung bezieht sich auf die LE, die unter der DSt-Nr. der Haupt-AA und ihrer Geschäftsstellen geführt werden. Der OS legt fest, in welchen Räumlichkeiten eine Vor-Ort-Prüfung durchgeführt wird. Diese können auch in einer anderen AA des OS liegen. Der KV-Träger kann die Prüfung auch außerhalb der Räumlichkeiten der AA/OS unter Nutzung eines virtuellen Desktops (ortsunabhängige Prüfung) durchführen.

7.1. Prüfungsvorbereitung

Stand: Aktualisierung 04/2026

(1) Der Prüftermin wird spätestens 4 Wochen vor der Prüfung mit Schreiben an die AA sowie Mail an die Ansprechpartner für Prüfungen angekündigt. Zeitgleich wird die Prüfankündigung der Zentrale und dem BA-Service-Haus zugeleitet. Zur Prüfankündigung wurden Musterschreiben vereinbart.

(2) Das Musterschreiben an die AA und Ansprechpartner für Prüfungen enthält im Wesentlichen folgende Formulierung:

Einheitlicher Text:

"Das Bundesamt für Soziale Sicherung ist in seiner Funktion als Verwalter des Gesundheitsfonds berechtigt, die vollständige und rechtzeitige Zahlung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Ihre Leistungsempfänger zu prüfen.

Mit der Durchführung der Prüfung bei Ihnen hat das Bundesamt für Soziale Sicherung Herrn / Frau xx beauftragt.

Es ist beabsichtigt, in der Zeit von tt.mm.jj bis tt.mm.jj die o. g. Prüfung durchzuführen. Geprüft wird der Beitrags- und Abrechnungszeitraum von tt.mm.jj bis tt.mm.jj (Prüfzeitraum)."

Alternative 1:

"Das Prüfteam besteht aus x Personen. Ihr Ansprechpartner ist Herr / Frau nn.

Wir bitten, 4 Wochen vor Prüfbeginn dem Prüfteam folgende Auswertungen zur Verfügung zu stellen:

- Standardauswertung BISS oder DORA 0419 (Auswahlparameter je Arbeitsagentur des OS (nicht versicherte/privatversicherte Personen)
- COLIBRI-Auswertung Beendete Leistungsfälle."

Alternative 2:

"Die Prüfung wird außerhalb der Räumlichkeiten der Agentur für Arbeit nn durchgeführt."

Einheitlicher Text:

"Wir bitten, den/die Beauftragten des Bundesamts für Soziale Sicherung zu unterstützen und einen geeigneten Arbeitsraum sowie eine Fotokopiermöglichkeit für folgende Zeiträume zur Verfügung zu stellen:

Von tt.mm.jj bis tt.mm.jj sowie von tt.mm.jj bis tt.mm.jj

Der Arbeitsraum sollte je Prüfer mit einem bundesweit freigeschalteten Telefonanschluss, einem Bildschirmarbeitsplatz mit Drucker und dem gängigen Bürobedarf ausgestattet sein (nach Möglichkeit kein IT-Schulungsraum).

Die notwendigen Berechtigungen auf die IT-Fachverfahren sowie CITRIX-Zugriffe werden für den gesamten Zeitraum der Prüfung durch die Zentrale eingerichtet, die parallel um entsprechende Veranlassung gebeten wurde. Von Ihrer Seite ist diesbezüglich nichts weiter zu veranlassen.

Bitte benennen Sie uns einen Ansprechpartner (mit Emailadresse und Telefonnummer), mit dem wir die weitere Vorgehensweise abstimmen können (Auswertungen/Vor Ort-Termine)."

(3) Das Musterschreiben an Zentrale und BA-Service-Haus enthält im Wesentlichen folgende Formulierung:

"Es wird gebeten, die notwendigen Berechtigungen auf die IT-Fachverfahren sowie CITRIX-Zugriffe für den gesamten Zeitraum der Prüfung wie nachfolgend dargestellt einzurichten:"

(4) Die erforderlichen IT-Zugriffsberechtigungen (lesender Zugriff) für STEP, EIna2, EIBa, Colibri, eAkte-DMS-SGB III werden für alle Prüfungen (Vor-Ort-Prüfungen als auch ortsunabhängige Prüfungen) zentral eingerichtet und verwaltet.

(5) Folgende BISS-Auswertungen sind auf Anforderung zur Verfügung zu stellen:

Zentrale Auswertung „ZA08B01 COLIBRI-Versicherungsv-SV“ - Kundenbestand COLIBRI Versicherungsverlauf – KV und PV (= Versichertenstatus in der KV und PV privat und nicht versichert)

(6) Folgende COLIBRI-Auswertungen sind auf Anforderung zur Verfügung zu stellen:

- Beendete Leistungsfälle.

Im OS muss ein berechtigter Anwender (meist Teamleiter) mit der Berechtigung über „COLIBRI-Auswertungen“ die Abfragen erstellen. Sie sind am nächsten Arbeitstag abrufbar.

(7) Nicht zur Verfügung zu stellen sind das Intranet sowie Auswertungen, die Sozialdaten zu anderen als den Versicherten der prüfenden KK offenbaren würden.

(8) Das BA-SH – SE 444 - stellt auf manuelle Anforderung der Prüfer Monatszusammenstellungen zur Verfügung mit detaillierten Angaben zu Beitragszahlungen im Prüfzeitraum für die einzelnen Leistungsbezieher.

(9) Zwischen der BA und externen Kommunikationspartnern (z.B. BAS) ist eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation möglich. Dazu ist der Eintrag des externen Kommunikationspartners im externen Adressbuch der BA erforderlich. Hierzu sendet die BA an den externen Kommunikationspartner

eine Einladung über folgenden Link:

<https://extadressbuch.dst.baintern.de/extcerts/internal/invite>. Der externe Kommunikationspartner bestätigt diese Einladung und sobald die Kontaktdaten im Anschluss zur Verfügung stehen, wird die BA per E-Mail benachrichtigt. Die Kontaktdaten sind im externen Adressbuch der BA vorhanden und über Outlook auswählbar. An diesen Kontakt kann nun eine verschlüsselte Nachricht versendet werden. Weitere Informationen (u.a. technische Beschreibung) bzgl. der E-Mail Verschlüsselung sind unter folgenden Links vorhanden:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/e-mail-verschluesselung-s-mime_ba016305.pdf

<https://content.baintranet.de/zentral/9038/SitePages/E-Mail-Verschluesselung.aspx>

7.2. Prüfbeanstandung

Stand: Aktualisierung 04/2026

(1) Das BAS kann auf den Einzelfall bezogene Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe erlassen. Vorkehrungen zur Behebung von Mängeln und die eigenständige Überprüfung von sog. Verdachtsfällen durch die BA kann nicht verlangt werden.

(2) In der Regel gilt folgender Verfahrensablauf: Festgestellte Fehler werden in einem Abschlussgespräch mit der AA erörtert. Für unstreitige Beanstandungen wird eine Frist zur Fehlerbeseitigung sowie zur Entrichtung angefallener Säumniszuschläge gegeben. Werden alle Beanstandungen auf diese Weise erledigt, ergeht eine Prüfmitteilung. Andernfalls ergeht eine Prüfungsanhörung mit nachfolgendem Prüfbescheid. Mitteilung, Anhörung und Bescheid werden an die Zentrale adressiert. Die Zentrale leitet Prüfungsmitteilung, Anhörung und Prüfbescheid jeweils ohne inhaltliche Prüfung an den zuständigen OS (in CC an die RD). Eventuelle Einwendungen dagegen macht der OS in eigener Zuständigkeit geltend.

(3) Sind Beiträge nachzuentrichten, ist dies grundsätzlich durch eine entsprechende Änderung der im IT-Verfahren COLIBRI gespeicherten Daten zu veranlassen. Eine Zahlung in einer Summe durch die AA ist nur in Abstimmung mit der RD zulässig. Die RD berücksichtigt dabei die Gefahr von Folgefehlern aufgrund fehlerhaften Datenbestandes sowie eventuelle RV-rechtliche Nachteile des LE.

(4) Der Säumniszuschlagerhebung für KV- oder PV-Beiträge ist grundsätzlich zu entsprechen, wenn die dem Säumniszuschlag zugrunde liegende Beitragsnachforderung rechtmäßig und die festgesetzte Höhe des entsprechenden Säumniszuschlags korrekt ist. An der bisher vertretenen Rechtsauffassung – in Anlehnung an das Urteil des BSG vom 12.12.2018 B 12 R15/18 R – dass für die Nichtentrichtung der Beiträge zumindest bedingter Vorsatz gegeben sein muss und dieser nicht vorliegt bei Fehlern infolge eines Versehens, wird nicht mehr festgehalten. Einer entsprechenden Klageerhebung bedarf es hier nicht mehr; bereits diesbezüglich anhängige Klagen sind zurückzunehmen.

Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des rückständigen, auf 50,00 EUR nach unten abgerundeten Betrages (§ 24 Absatz 1 SGB IV). Sind mehrere Leistungsfälle betroffen, ist die Rundung bei dem mit dieser Forderung erhobenen Gesamtbetrag und nicht bei dem auf den einzelnen Leistungsfall entfallenden Betrag vorzunehmen.

Berechtigt erhobene Säumniszuschläge sind in ERP unter der für den Beitrag geltenden Finanzposition anzuweisen.

Säumniszuschläge im Wege der Hochrechnung von Bearbeitungsfehlern können nicht festgesetzt werden.

Sind Beiträge zu Unrecht nicht entrichtet, fallen Säumniszuschläge für jeden angefangenen Monat der Säumnis in Höhe von 1 % an (§ 24 SGB IV). Für die Nichtentrichtung muss zumindest bedingter Vorsatz vorliegen (BSG v. 12.12.2018 – B 12 R 15/18 R). Bedingter Vorsatz liegt nicht vor bei Fehlern infolge eines Versehens (vergessene Rück-Änderung des SV-Status nach Gleichwohlgewährung, Zahlendreher u. ä.). Ebenso wenig liegt bedingter Vorsatz vor, wenn wegen unterschiedlicher Rechtsauffassung zu einer nicht abschließend geklärten Rechtsfrage (RV-Pflicht bei vorgezogener Altersrente) keine Beiträge abgeführt werden.

(5) Zur verjährungshemmenden Wirkung einer Prüfung siehe FW KV4 (4.7 Abs. 3). Beiträge, die mit Prüfbescheid festgesetzt wurden, verjähren in 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

(6) Gegen die Feststellungen in einer Prüfmitteilung oder einem Prüfbescheid kann Antrag auf Überprüfung gestellt oder Klage vor dem Sozialgericht Nürnberg erhoben werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung für die festgesetzten Beiträge (§ 86a SGG). Gleiches soll für die Säumniszuschläge gelten, obwohl sie keine Nebenkosten sind; sie sind nur – von § 86a SGG nicht erfasste – Nebenforderungen.

7.3. Fehlerschwerpunkte

Stand: Aktualisierung 04/2026

- Es werden keine gesetzlichen KV-Beiträge abgeführt, obwohl weder eine Befreiung von der Versicherungspflicht noch Versicherungsfreiheit vorliegt. Teilweise unterbleibt auch die Nachverfolgung beim Kunden im Hinblick auf die Mitteilung der zuständigen Krankenkasse bzw. – nach Ablauf von zwei Wochen gem. § 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V – die ersatzweise Vornahme einer Anmeldung bei einer von der AA gewählten KK; das Setzen des versicherungsrechtlichen Status in COLIBRI auf „gesetzlich versichert“ fehlt.
- Bei rückwirkender Aufhebung der Bewilligung wegen Urlaubsabgeltung werden die KV-Beiträge abgesetzt (Löschkennzeichen). Teilweise werden die Beiträge zusätzlich von LE zurückgefordert. Für die Zeit der Urlaubsabgeltung besteht kein weiteres KV-Verhältnis; eine Beitragsabsetzung ist nicht zulässig.
- Bei Ausübung einer Nebentätigkeit werden KV-Beiträge abgesetzt, obwohl das Nebeneinkommen nicht KV-pflichtig ist. Solche unzutreffenden Beitragsabsetzungen beruhen darauf, dass in COLIBRI trotz Nebeneinkommen unter dem Grenzwert für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (siehe hierzu Rechengrößen der Sozialversicherung und Beitragssätze für das jeweils aktuelle Jahr im Social Intranet unter

Arbeitslosengeld/ Sozialversicherung, Versicherungspflicht, Antragspflichtversicherung) ein SV-Entgelt erfasst wurde; COLIBRI nimmt dann eine entsprechende, aber unzulässige Beitragsminderung vor.

- Bei rückwirkender Anrechnung hohen, aber nicht KV-pflichtigen NE wird eine Unterbrechung erfasst, aufgrund der ausgeworfenen Überzahlung werden KV-Beiträge abgesetzt (Löschkennzeichen). Da kein weiteres KV-Verhältnis besteht, ist die Beitragsabsetzung nicht zulässig.
- Bei rückwirkender Gewährung von Erwerbsminderungsrente/ Übg durch den RV-Träger werden die KV-Beiträge ab Renten-/ Leistungsbeginn abgesetzt. Teilweise werden die Beiträge zusätzlich von LE, also doppelt, zurückgefordert. Bei rückwirkender Gewährung von Erwerbsminderungsrente oder Übg durch den RV-Träger sind die KV-Beiträge der AA grundsätzlich nicht vom BAS zu erstatten, sondern vom RV-Träger zu ersetzen.
- Wegen rückwirkender Gewährung von Krankengeld/ Mutterschaftsgeld/Elterngeld werden die KV-Beiträge abgesetzt. Teilweise werden die Beiträge zusätzlich vom LE, also doppelt, zurückgefordert. Bei Gewährung von Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld besteht nur ein beitragsfreies KV-Verhältnis, das keinen Erstattungsanspruch gegenüber dem BAS (und auch nicht gegenüber LE) begründet.
- Bei der Wiederbewilligung nach mehr als einem Monat Unterbrechung wird keine gesetzliche KV durchgeführt, da für den vorangegangenen Leistungsbezug ein Befreiungsbescheid vorlag. Ein erneuter Befreiungsbescheid liegt nicht vor. Die Wirkung eines Befreiungsbescheides endet einen Monat nach dem Leistungsbezug. Für erneuten Leistungsbezug ist in diesem Fall ein neuer Befreiungsbescheid erforderlich.